

Zeitschrift: Wasser- und Energiewirtschaft = Cours d'eau et énergie
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 53 (1961)
Heft: 8-9

Artikel: Rettet das Wasser! : Kundgebung der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz
Autor: E.A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-920765>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rettet das Wasser!

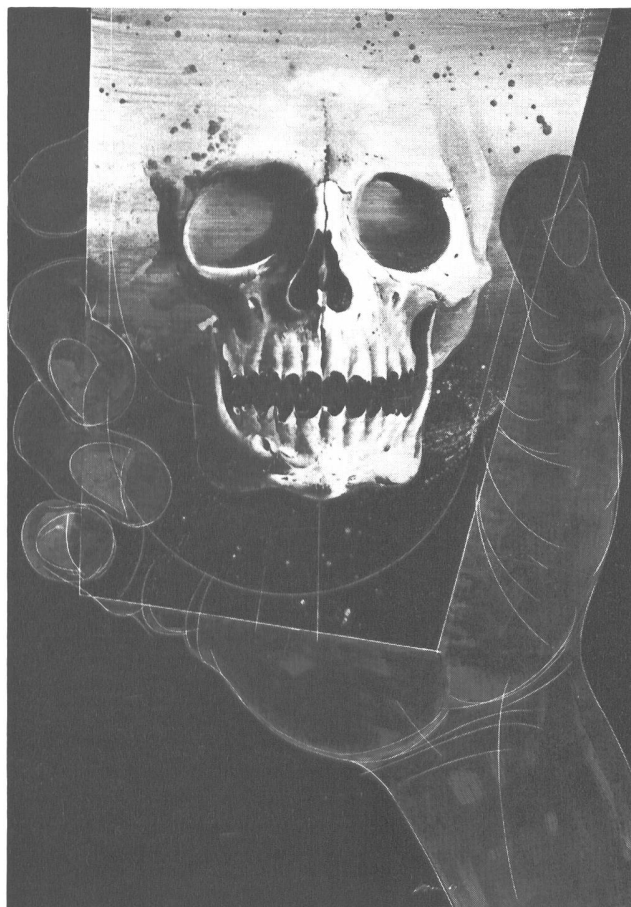
Kundgebung der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz

DK 628.3

Am 28. April 1961 führte die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz im Verkehrshaus in Luzern eine groß aufgezogene Kundgebung durch, die unter dem Leitmotiv «Der Gewässerschutz als Aufgabe unserer Generation» stand.¹

Vorgängig war den Pressevertretern die Gelegenheit geboten, sich von Dr. W. Hunzinger, Basel, in die dringendsten Gewässerschutzprobleme einführen zu lassen. Im Bestreben, ihre Aufklärungsarbeit zu intensivieren, ist die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz auf die Mithilfe der Presse angewiesen, und der Referent skizzierte in großen Zügen die Mittel und Aktionen, die eingesetzt werden sollen, um den Gewässerschutz auf breitester Ebene zu aktivieren.

Im festlich mit Fahnen, Blumen und mit dem vom Graphiker H. Erni, Luzern, aus eigener Initiative geschaffenen mahnenden Plakat «Rettet das Wasser» geschmückten Saal des Verkehrshauses hatten sich eine große Zahl von Behördevertretern aus Bund, Kantonen und Gemeinden, von Delegierten in- und ausländischer Fachverbände, von Wissenschaftlern und Exponenten der Wirtschaft und Industrie eingefunden. Sie wurden vom Vorsitzenden, Prof. Dr. O. Jaag, Präsident der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz, willkommen geheißen. In seinen einführenden Worten legte der Redner die Gründe dar, welche die Schweizerische Vereinigung für Gewässerschutz bewogen haben, die in erster Linie Verantwortlichen im Lande zu einem ernstesten Appell und zu einer eindrücklichen Willenskundgebung für den Schutz der Gewässer gegen Verschmutzung aufzurufen. Trotz einer ausreichenden Gewässerschutzgesetzgebung in Bund und Kantonen genügen die getroffenen Maßnahmen nicht, um der rasch fortschreitenden Verderbung der Seen und Flüsse sowie des Grundwassers zuvorzukommen. Obwohl in manchen Landesteilen auf dem Gebiet des Gewässerschutzes Vorbildliches geleistet worden ist und geleistet wird, so machen, gesamthaft gesehen, Verunreinigung und Verderbung unserer Gewässer raschere Fortschritte als die Maßnahmen zu ihrem Schutz.



«Rettet das Wasser!». Reproduktion des mehrfarbigen, vom Graphiker Hans Erni, Luzern, geschaffenen Plakates, mit dem durch Aushängen an Plakatsäulen, Gemeindehäusern u. a. zu raschem Eingreifen gegen die Verschmutzung unserer Gewässer aufgerufen werden soll.

Der Vertreter des Bundesrats, Prof. Dr. H. P. Tschudi, Vorsteher des Eidg. Departements des Innern, ergriff als erster Redner das Wort und führte in seiner mit Interesse entgegengenommenen Eröffnungsansprache nachfolgendes aus:

Ansprache von Bundesrat Tschudi

«Das Wasser ist der Urstoff und der göttliche Ursprung aller Dinge», hat der bedeutende frühgriechische Denker Thales von Milet verkündet. Würde dieser Philosoph heute unter uns weilen, so würde er bestimmt nicht diese Anschauung vertreten. Unser Wasser ist leider nicht mehr so rein, anziehend und geheimnisvoll, daß der Mensch es als Grundlage der Welt ansehen möchte. Das Wasser bildet aber eine unerläßliche Voraussetzung für das Leben, wie wir es auf unserem Erd-

ball kennen. Für Menschen, Tiere und Pflanzen bedarf es nicht irgendeiner Flüssigkeit, sondern sie benötigen Wasser. Dem Inhalt unserer Flüsse, Bäche und Seen kann man bald die Bezeichnung Wasser kaum mehr verleihen, es handelt sich eher um eine Suspension mit einem erheblichen Anteil an festen Stoffen. Welch gewaltiger Unterschied besteht doch zwischen den Quellen des Rheins in den Graubündner Alpen und dem gleichen Gewässer beim Verlassen unseres Landes in Basel!

Die Zunahme der Bevölkerung und die starke Industrialisierung haben zu der schlimmen Lage unserer Gewässer geführt. Es wäre unverantwortlich, der kommenden Generation eine katastrophale Situation zurückzulassen. Somit muß die Sanierung von uns entschlossen

¹ Sämtliche Vorträge im Wortlaut sind soeben in einer 27 Seiten umfassenden Sonderveröffentlichung der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz erschienen (Separatdruck aus der Zeitschrift «Plan»); diese Schrift ist bei der Geschäftsstelle der Vereinigung (Kürbergstraße 19, Zürich 49) erhältlich.

an die Hand genommen werden. Schon erscheint neben dem Wasser ein zweites Lebenselement, das den Menschen bisher als unerschöpflich erschien, als bedroht: die Luft. Das Eidg. Departement des Innern sah sich deshalb gezwungen, eine Expertenkommission zum Studium der Luftverunreinigung einzusetzen. Sie mögen aus dieser Maßnahme ersehen, daß der Bund den Problemen der Volksgesundheit und des Naturschutzes im Rahmen der ihm zustehenden Kompetenzen seine volle Aufmerksamkeit widmet. Auf dem uns heute beschäftigenden Gebiet des Gewässerschutzes erhielt der Bund im Jahre 1953 durch den Verfassungsartikel 24^{quater} die Gesetzgebungsbefugnis. Er hat rasch von ihr Gebrauch gemacht im Gewässerschutzgesetz von 1955 und in der Vollziehungsverordnung von 1956. Die eidgenössischen Räte schenken dem Problem des Gewässerschutzes ständig große Beachtung. Kürzlich hat sich eine überparteiliche Gewässerschutzgruppe gebildet. Sie hat sich die Aufgabe gestellt, die Entwicklung auf dem Gebiete des Gewässerschutzes laufend zu verfolgen und über die sich auf Bundesebene aufdrängenden Maßnahmen zu beraten.

Von der Überlegung ausgehend, daß Sanierungsmaßnahmen auf dem Gebiete des Gewässerschutzes durch Forschungen, Versuche und systematische Gewässeruntersuchungen untermauert werden müssen, fördert der Bund diese Aufgaben in großzügiger Weise. Zu diesem Zweck unterhält er im Rahmen der Eidg. Technischen Hochschule die Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz. Eines ihrer wichtigsten Tätigkeitsgebiete liegt darin, auf dem Gebiete des Gewässerschutzes zu forschen und Versuche anzustellen, um geeignete technische Lösungen zu finden, um die bestehenden Methoden zu verbessern und um die damit verbundenen Kosten herabzusetzen. Neben der eidgenössischen Anstalt kann der Bund auch Untersuchungen und Forschungsarbeiten der Kantone und selbst von Privaten wirksam unterstützen.

Da der Bund für den Abschluß von Verträgen mit andern Staaten zuständig ist, bedarf es für den Schutz der Grenzgewässer seiner Mitwirkung. Diese haben für unser Land größte Bedeutung. Ich erwähne den Rhein, den Doubs, den Genfersee und die Tessiner Seen. In Verbindung mit den beteiligten Kantonen wurden für alle wichtigeren schweizerischen Grenzgewässer internationale Gewässerschutzkommissionen ins Leben gerufen. Sie haben bereits wertvolle Arbeit geleistet, indem sie Entwürfe zu internationalen Abkommen über den wirksamen Schutz der Grenzgewässer durch die beteiligten Staaten aufstellten.

Nach Art. 24^{quater} der Bundesverfassung steht der Vollzug der bundesgesetzlichen Bestimmungen über den Schutz der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung, unter der Aufsicht des Bundes, den Kantonen zu. Es scheint mir, daß das Eidg. Amt für Gewässerschutz seine Aufsichtsfunktion mit Umsicht und Gewissenhaftigkeit erfüllt. Ich möchte deshalb vor diesem kompetenten Auditorium dem Chef des Amtes, Herrn Matthey-Doret, meinen Dank und meine Anerkennung aussprechen. Wie bescheiden die Aufgaben des Bundes sind und wie sparsam gearbeitet wird, mögen Sie daraus ersehen, daß Herr Matthey-Doret die Fragen des Gewässerschutzes auf Bundesebene bis heute ohne weitere Mitarbeiter erledigt hat. Er selber hat aber zusätzlich die Aufsicht über die Fischerei auszuüben.

Die Öffentlichkeit und die Fachkreise sind beunruhigt, daß in verschiedenen Landesteilen mit der Verwirklichung des Gewässerschutzes nicht Ernst gemacht wird, daß sogar die Verschmutzung rascher zunimmt als die Beseitigung von Abwassern. Nicht selten wird der Bund aufgefordert, intensiver für die Befolgung des Gewässerschutzgesetzes einzutreten. Als Mittel wird den Bundesbehörden die allgemeine Ausrichtung von Bundessubventionen empfohlen. Ich erlaube mir deshalb, zur finanziellen Seite des Gewässerschutzes einige Hinweise zu geben.

Unbestreitbar handelt es sich bei der Gewässersanierung um eine nationale Aufgabe von großer Bedeutung. Diese Feststellung führt in einem föderalistisch aufgebauten Staat nicht zwangsläufig dazu, daß der Bund sie ganz oder teilweise zu finanzieren hat. Die Eidg. Räte haben in Art. 9 des Gewässerschutzgesetzes festgelegt, daß der Bund ausnahmsweise an die Erstellung von Anlagen, die dem Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung dienen, Beiträge leisten kann, wenn besondere Verhältnisse es erfordern und Kanton und Gemeinden sich im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit an der Finanzierung beteiligen. Verschiedene Überlegungen haben den Gesetzgeber zu dieser Regelung geführt. Der Bund soll nur mit Beiträgen einspringen, wenn die Last für die direkt Beteiligten zu schwer wird. Nur wo Kanton und Gemeinden eine Aufgabe aus eigener Kraft nicht erfüllen können, hat die Zentralgewalt zu intervenieren. Niemand kann unserer Bevölkerung die Bezahlung der Kosten für den Gewässerschutz abnehmen. Es erscheint als billiger und als rationeller, wenn die Kosten nicht über den Umweg von Bundessubventionen, sondern direkt von den Beteiligten getragen werden. Ist es nicht richtiger, vor allem diejenigen zu belasten, welche für die Verunreinigung der Gewässer verantwortlich sind, als die Steuerzahler? Bundesbeiträge drängen sich vor allem auf, wenn ein Ausgleich zwischen finanzstarken und wirtschaftlich schwachen Teilen des Landes herbeigeführt werden soll. Beim Gewässerschutz fällt dieser Gesichtspunkt nicht in Betracht. Die Herde der Gewässerverunreinigung sind die großen Ortschaften und die Industriebetriebe, jedoch nicht die armen Berggemeinden. Zu diesen Erwägungen, welche für den Gesetzgeber maßgebend waren, kommt heute die Tatsache hinzu, daß eine allgemeine Beitragsleistung von denjenigen Gemeinden als Ungerechtigkeit empfunden würde, welche aus eigenen Mitteln bereits Gewässerschutzanlagen gebaut haben. In mehreren Kantonen hat in den letzten Jahren der Gewässerschutz ohne Bundessubventionen beachtliche Fortschritte erzielt.

Diese grundsätzlichen Überlegungen schließen eine stärkere finanzielle Beteiligung des Bundes am Gewässerschutz nicht aus. Der sich rasch verschlimmernde Zustand unserer Gewässer muß zu einer Aktivierung der Hilfe der Eidgenossenschaft führen. Nachdem Erfahrungen gesammelt wurden, fragt es sich, ob bereits das Gewässerschutzgesetz revidiert werden muß, oder ob eine weniger enge Auslegung des geltenden Subventionsartikels und eine entsprechende Änderung der Vollziehungsverordnung genügen. Die Organisatorin der heutigen Veranstaltung, die Schweiz. Vereinigung für Gewässerschutz, hat in einer Eingabe an den Bundesrat eingehend zu diesem Problem Stellung genommen. Sie befürchtet, daß angesichts der widerstrebenden Interessen eine Gesetzesrevision naturgemäß lange Zeit

dauern würde. Inzwischen wäre ein allgemeiner Stillstand im Bau von Kläranlagen zu erwarten. Dabei bestände nicht einmal die Gewißheit, daß die Eidgenössischen Räte zu einer Lösung gelangen würden, welche den Gemeinden eine größere Unterstützung bringt als eine Revision der Vollziehungsverordnung. Der Bundesrat hat sich den Überlegungen der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz angeschlossen. Das Eidg. Departement des Innern hat deshalb unter dem Vorsitz von Herrn Prof. Jaag eine Expertenkommission eingesetzt mit dem Auftrag, innert kurzer Frist einen Vorschlag für eine Neufassung des Subventionsartikels der Verordnung zu unterbreiten. Der geltende Artikel 7 der Vollziehungsverordnung ist tatsächlich sehr restriktiv. Da das Gewässerschutzgesetz nur ausnahmsweise die Ausrichtung von Bundesbeiträgen gestattet, kann eine Änderung der Ausführungsverordnung nicht zu einer allgemeinen Subventionierung von Kläranlagen führen. Doch läßt sich denken, daß für besonders kostspielige, technisch komplizierte Anlagen und wohl auch an außerordentlich finanzschwache Gemeinwesen ein namhafter Bundesbeitrag ausgerichtet wird. Eine Mitwirkung des Bundes in beträchtlichem Ausmaß in denjenigen Sonderfällen, da der Gewässerschutz eine weit überdurchschnittliche Last bedeutet, dürfte im Kampf gegen die Verunreinigung unserer Flüsse und Seen wohl mehr Erfolg bringen als die generelle Ausrichtung von prozentual bescheidenen Kostenbeiträgen. Ich sehe dem Resultat der Arbeiten der Expertenkommission mit lebhaftem Interesse entgegen. Hoffentlich werden sie uns einen großen Schritt weiterführen.

Wenn die Finanzierung der Gewässerschutzanlagen ernsthafte Schwierigkeiten bereitet, so ist dies nicht allein darauf zurückzuführen, daß diese Einrichtungen sehr teuer sind und daß in unserem schönen Schweizerlande eine alte Sitte herrscht, wonach Gemeinden, Kantone und Bund bei der Öffnung der Portemonnaies einander höflich den Vortritt einräumen. Der Grund für die Hemmnisse liegt primär darin, daß ein erheblicher Teil der öffentlichen Meinung noch nicht von der hohen Dringlichkeit des Gewässerschutzes überzeugt ist. In der Skala der Wichtigkeit öffentlicher Aufgaben lag bisher der Gewässerschutz nicht in den ersten Rängen. Die Zunahme der Bevölkerung und die rasche wirtschaftliche Entwicklung haben dazu geführt, daß Bund, Kantone und Gemeinden vor allem zahlreiche Bauaufgaben zu erfüllen haben. Wenn wir die Presse und die öffent-

lichen Diskussionen verfolgen, stellen wir fest, daß Bauten für alle möglichen Zwecke, deren Nützlichkeit nicht zu bestreiten ist, viel häufiger und wesentlich eindrücklicher gefordert werden als Kläranlagen. Leider sind Bauten für den Gewässerschutz wohl für die Volksgesundheit äußerst bedeutsam, aber nicht repräsentativ in dem Sinne, daß sie auf lange Zeit ein sichtbares Zeugnis für die ästhetischen Fähigkeiten und den Schönheitssinn der Architekten und der Gemeindebehörden ablegen. Sobald in der Wertskala der öffentlichen Meinung der Gewässerschutz an der Spitze stehen wird, dürfte die Kostenfrage nicht mehr das gleiche Hindernis für die Verwirklichung bilden wie bisher. In der direkten Demokratie setzen Fortschritte die Überzeugung der Stimmbürger voraus. Weil auf dem Gebiet des Gewässerschutzes noch immer der Aufklärung, der umfassenden Orientierung, so entscheidende Bedeutung zukommt, begrüße ich die Durchführung der heutigen Kundgebung in höchstem Maße. Ich spreche der Schweiz. Vereinigung für Gewässerschutz und ihrem verdienten Präsidenten, Herrn Prof. Jaag, den herzlichsten Dank aus für ihre sehr wertvolle Initiative; ich benütze gleichzeitig die Gelegenheit, um ihr für die große Arbeit, die sie im Dienste unseres Landes bisher geleistet hat, die höchste Anerkennung zum Ausdruck zu bringen. Ich freue mich darüber, daß diesen Vormittag mit Herrn Stadtpräsident Cottier, Präsident des Schweiz. Städteverbandes, und Herrn Dr. Käppeli, Präsident des Verwaltungsrates der CIBA, die qualifiziertesten Vertreter der Städte und der Industrie zu Worte kommen, somit derjenigen Kreise, welche die Schlüsselstellung im Gewässerschutz einnehmen. Damit dürfen wir die Gewißheit haben, daß die Kundgebung den noch fehlenden Impuls für die rasche Verwirklichung des Gewässerschutzes in unserem Land bringen wird. Sie wird Kantone, Gemeinden, industrielle, gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, aber auch jede Mitbürgerin und jeden Mitbürger davon überzeugen, daß sauberes und klares Wasser in unseren unvergleichlich schönen Seen, Flüssen und Bächen eine unaufschiebbare Pflicht unserer Generation ist und daß die für dieses Ziel zu erbringenden finanziellen Opfer dem Wohle aller dienen und sich deshalb rechtfertigen.

Nach diesen mit viel Beifall aufgenommenen Ausführungen gab der Chef des Eidg. Amtes für Gewässerschutz, A. Matthey-Doret, einen ausführlichen

Überblick über den heutigen Stand der zum Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung in der Schweiz getroffenen Maßnahmen

Auf Grund des Bundesgesetzes über die Fischerei, das in Anwendung des Artikels 25 der Bundesverfassung erlassen wurde, waren die Kantone schon seit über siebenzig Jahren gehalten, für die Reinhaltung der Fischgewässer zu sorgen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie sich auf die Gewässerreinhaltung bezogen, sind leider weitgehend toter Buchstabe geblieben. Der Hauptgrund dieses Versagens dürfte darin liegen, daß die Anwendbarkeit dieser Vorschriften auf den Schutz der Fische beschränkt war. Es ist somit verständlich, daß sich das Bedürfnis nach einer umfassenden Rechtsordnung geltend gemacht hatte, die allen auf dem Spiele stehenden Interessen Rechnung tragen und sich auf alle Gewässer, seien sie ober- oder unterirdisch, beziehen

sollte. Der hierfür geschaffene Verfassungsartikel 24^{quater}, der dem Bund die Befugnis verleiht, gesetzliche Bestimmungen zum Schutze der ober- und unterirdischen Gewässer gegen Verunreinigung zu erlassen, wurde am 6. Dezember 1953 vom Volk mit 81,3 % gegen 18,7 % der gültigen Stimmen von allen Ständen angenommen. Auf Grund dieses Verfassungsartikels erließ der Bund am 16. März 1955 ein Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung, das gleichzeitig mit der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 auf den 1. Januar 1957 in Kraft gesetzt wurde. Gemäß Artikel 11 dieser Verordnung waren die Kantone gehalten, ihre Vollziehungsbestimmungen dem Bundesrat zur Genehmigung vor-

zulegen. Nachdem nun alle Kantone dieser Verpflichtung nachgekommen sind, sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen, um den Kampf gegen die Gewässerverschmutzung wirksam aufzunehmen. Matthey-Doret legte sodann dar, in welchem Umfang die Gesetzesbestimmungen bisher gehandhabt wurden. Bis Ende August 1960 sind auf dem Gesamtgebiet der Schweiz 133 Sammelreinigungsanlagen vollständig oder teilweise ausgeführt worden. Davon sind heute 116 Anlagen in Betrieb. Die Zahl der angeschlossenen Einwohner beträgt etwa 1,4 Millionen (die Einwohnergleichwerte der Industrie teilweise inbegriffen). Für die bisher ausgeführten Arbeiten wurden rund 59 Mio Fr. verausgabt, während mit einer Kostensumme von 96 Mio Franken zu rechnen ist, um die in Ausführung begriffenen Werke fertigzustellen. Neben den bestehenden oder im Bau befindlichen Anlagen zählen wir für die gesamte Schweiz 38 von den zuständigen Behörden genehmigte baureife Projekte. Damit sollen rund eine Million Einwohner angeschlossen werden. Die entsprechenden Kosten sind auf 105 Mio Fr. veranschlagt. Außer den bereits angeführten Sammelreinigungsanlagen und baureifen Projekten zählen wir für die gesamte Schweiz 961 generelle Kanalisationsprojekte mit 4 Millionen angeschlossenen Einwohnern. Ohne uns falschen Hoffnungen hinzugeben, dürfen wir auf Grund der ausgeführten Vorbereitungsarbeiten mit einem gewissen Optimismus in die Zukunft blicken. Das Studium von Abwasserreinigungsprojekten und die Abklärung der Finanzierungsfragen stellen eine langwierige Arbeit dar. Daneben fehlt es auch auf dem Gebiete des Gewässerschutzes an ausgebildeten Fachleuten, und die Wirtschaft ist heute derart angespannt, daß es schwer fällt, die nötigen Arbeitskräfte aufzutreiben. Unter diesen Umständen darf eine rasche Verwirklichung des

Gewässerschutzes um so weniger erwartet werden, als das Bundesgesetz erst seit vier Jahren in Kraft ist und hernach erst noch die kantonalen Bestimmungen ausgerichtet werden mußten. Ein umfassender Überblick über den Gewässerschutz der internationalen Gewässer sowie die Versuche über die Behandlung industrieller Abwasser bildeten Gegenstand seiner weiteren Ausführungen. Abschließend machte der Referent einige Anregungen, die dazu beitragen sollen, dem Gewässerschutz weitere entscheidende Impulse zu verleihen. Nach der Auffassung seines Amtes wäre es verfehlt, wenn die Befugnisse des Bundes die Gewässerhoheit der Kantone weiter beschneiden würde. Obwohl der Bundesrat sich bereit erklärt hat, die Subventionsmöglichkeit zu erweitern, wäre es ebenfalls verfehlt, das Heil lediglich vom Bund als Geldgeber zu erwarten. Leider zögern in vielen Fällen die Gemeinderäte, die Opferwilligkeit des Volkes, das sich der Notwendigkeit des Gewässerschutzes voll auf bewußt ist, dem Gewässerschutz dienstbar zu machen. In der Regel ist ihre Zurückhaltung auf die Sorge um den Finanzhaushalt der Gemeinde, die oft anderen schweren finanziellen Verpflichtungen gegenübersteht, zurückzuführen. Der Mangel an technisch gebildeten Fachleuten, der auch die Eidg. Anstalt für Wasserversorgung, Abwasserreinigung und Gewässerschutz durch den umfangreichen Beratungsdienst in seiner wichtigsten Aufgabe, die Forschung zu betreiben, beeinträchtigt, stellt ein ernstes Hindernis auf dem Gebiete der Förderung des Gewässerschutzes dar. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der hier auf dem Spiele stehenden Interessen wäre der Schweizerische Schulrat gut beraten, wenn er die Frage abklären wollte, in welcher Weise angehende Bauingenieure in das Gebiet der Gesundheitstechnik eingeführt werden könnten.

«Es war auf kurze Zeit geborgt»

Die Kundgebung erhielt ihr besonderes Gepräge auch dadurch, daß ein prominenter Vertreter der Industrie, dem zudem das große Verdienst zukommt, die Luzerner Tagung entscheidend gefördert zu haben, seine Gedanken zum Gewässerschutz äußerte. In seinem beachtenswerten Vortrag «Es war auf kurze Zeit geborgt», zeigte Dr. h. c. *Robert Käppeli*, Präsident des Verwaltungsrates der CIBA Aktiengesellschaft, Basel, neue Mittel und Wege auf, die ihm geeignet erscheinen, den Gewässerschutz in entscheidender Weise zu fördern. Der Gewässerschutz ist eine Angelegenheit, die jedermann angeht. Als eine Zusammenfassung vielfältiger menschlicher und sachlicher Energien greift die Industrie, direkt und indirekt, intensiver, tiefer in den Wasserhaushalt der Nation ein als der einzelne Bürger. Verglichen mit anderen aktuellen gemeinwirtschaftlichen Aufgaben unseres Staates stellt der Schutz der Gewässer einen Sonderfall dar. Der Referent legte sich dann die Frage vor, wo der tiefste Grund liege, daß wir uns spät und auch heute nur zögernd um die Erhaltung unserer Gewässer bemühen. Eine naheliegende Erklärung sieht er darin, daß wir uns im Glauben an die scheinbare Unerschöpflichkeit unserer Quellen zu lange haben treiben lassen. Angesichts der Beschränktheit des geographischen Raumes, der uns zur Verfügung steht, gilt ganz allgemein, daß wir unsere Daseinsmöglichkeiten nur unter Inkaufnahme eines progressiv

wachsenden Aufwandes auszudehnen vermögen. Je mehr wir unsere wirtschaftliche Tätigkeit erweitern, um so mehr wird die sorgfältige Bewirtschaftung der unveränderbaren Voraussetzungen unseres Lebens zum Gebot. Hier steht das Wasser an erster Stelle. Setzen wir uns mutwillig über diese elementare Grenze unseres Wirkens hinweg, so geraten wir in unlösbaren Widerspruch zur Umwelt: Dann mögen die Lemuren einer durch unser planloses Tun in die Enge getriebenen Nachkommenschaft zurufen: «Es war auf kurze Zeit geborgt; der Gläubiger sind so viele.»

Die Rettung unseres Wasserwesens steht nun als gemeinschaftliches Anliegen unseres Volkes im Wettbewerb mit einer großen Zahl bedeutender Vorhaben unserer Staats- und Volkswirtschaftspolitik. Es ist eine bemerkenswerte Tatsache, so fuhr Käppeli fort, daß wir in bezug auf die Kosten eines wirksamen und umfassenden Gewässerschutzes unsicher sind. Der Gewässerschutz ist zu einem Gesamtanliegen höchster Ordnung unseres Volkes geworden. Aber es ist leider ein Bezirk, in dem Interesse, finanzielle Leistungsfähigkeit und Ort des Kostenanfalls in den meisten Fällen weit auseinanderliegen. Hier ist auch die Klippe, an der eine umfassende Lösung der Aufgabe bisher gescheitert ist. Der Referent ist der Ansicht, daß die Finanzierung nicht in erster Linie mit dem Mittel der Subventionen möglich ist. Die Vorkehrungen für den notwendigen Schutz

unserer Gewässer — im weitesten Sinne des Wortes — sind Investitionsaufgaben. Sie sind deshalb prinzipiell durch den Kapitalmarkt zu finanzieren. Die einzelnen Leistungen, die lokalen Vorkehrungen zur Sanierung des Wasserhaushaltes, sind als Teil eines umfassenden Programmes zu betrachten, welches die Aufbringung der benötigten Mittel einschließt. Im gegenwärtigen Zeitpunkt entscheidend ist jedoch die Tatsache, daß durch ein solches zusammengefaßtes Vorgehen eines wirksamen Gewässerschutzes nicht mehr die partielle Sanierung mit dem Hinweis auf den Mangel an Mitteln sabotiert werden kann; denn die Unterbringung eidgenössischer oder regionaler Gewässerschutztitel im schweizerischen Kapitalmarkt stellt kein ernsthaftes Problem dar (??). Soweit es sich um Abwasser menschlicher Siedlungen handelt, bieten sich heute offenbar sichere Möglichkeiten einer ökonomischen Lösung. Für die bunte Vielfalt anfallender industrieller Abwässer liegen die Verhältnisse anders. Die herkömmlichen Verfahren sind nur beschränkt anwendbar. Sie müssen je nachdem durch andere und oft durch kostspielige Methoden ersetzt werden. Die Aufgabe der Reinigung oder Beseitigung industrieller Abwässer läßt sich aus dem jeweils gegebenen lokalen Wasserhaushalt nicht herauslösen. Auf unsere Betrachtungsweise angewendet heißt das, daß jene Fragen des Gewässerschutzes, welche Industrie und Gewerbe aufwerfen, in die Gesamtplanung einbezogen werden, unter Einschluß aller finanzieller Konsequenzen für den einzelnen Betrieb, der in dieser Hinsicht nicht anders dasteht als der bürgerliche Benutzer. Der Schutz des Wassers in allen Phasen seiner Zirkulation, die Beschäftigung mit sämtlichen Kehrseiten des Fortschrittes, des Wachstums von Bevölkerung und Wirtschaft rufen einer Fülle von Maßnahmen, unter denen die Heranziehung und Heranbildung von Fachleuten in genügender Zahl an Bedeutung alle anderen weit überragt. Diese Pflicht fällt in den Aufgabenkreis der Hochschulen, vorab der Eidg. Technischen Hochschule, die ihre Lehr- und Forschungsprogramme entsprechend einrichten muß, notfalls unter Hintanstellung anderer Wünsche, und mögen sie noch so dringend erscheinen. Gleichzeitig muß die Aufklärung des

Volkes über die fortschreitende Gefährdung seiner Lebensgrundlagen, die ihm von seiten der Gewässerverschmutzung droht, aufs höchste intensiviert werden. Die lebenswichtige Bedeutung sorgfältiger Bewirtschaftung des Wassers, der in höchstem Maße dramatische Vorgang der fortschreitenden Zerstörung der Grundlagen, beides ist noch nicht ins volle Bewußtsein des Volkes gedrungen. In erster Linie muß aber die Notwendigkeit genügender Rücksicht auf unseren Wasserhaushalt zu einer Grundregel aller industriellen Planung in unserem Lande werden. Das gilt nicht nur für die Nutzung der Wasserkräfte zur Gewinnung elektrischer Energie. Die unbedingte Rücksichtnahme auf Stand und Zustand der Wasserversorgung drängt sich für jede industrielle und gewerbliche Tätigkeit auf, und zwar nicht nur in dem heute allgemein anerkannten Sinne, daß wirtschaftlich tragbare Vorkehrungen für die Behandlung der Abwässer getroffen werden müssen, vielmehr in der viel grundsätzlicheren Meinung, daß Möglichkeit und Wirtschaftlichkeit solcher Vorkehrungen im einzelnen Art und Umfang unserer industriellen Tätigkeit zu bestimmen haben. Gedanken dieser Art stehen jenen Überlegungen Gevatter, die der bevorstehenden Errichtung einer «Stiftung der Wirtschaft zur Förderung des Gewässerschutzes in der Schweiz» zugrunde liegen. Diese Institution wird unter der Ägide der ETH stehen; sie wird die moralische und finanzielle Unterstützung der gesamten schweizerischen Wirtschaft, vor allem der Industrie, genießen. Ihre Aufgaben sind mannigfaltiger Natur; im Vordergrund steht die tatkräftige Förderung aller Maßnahmen, welche die Abklärung der wissenschaftlich-technischen sowie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen des Gewässerschutzes zum Ziel haben. Sie wird sich für die Verbreitung des gewonnenen Wissens einsetzen, wobei sie auf die Unterstützung unserer wasserwirtschaftlichen Verbände zählen darf. Wegleitend wird vor allem die Absicht sein, Gewerbe und Industrie in allen Überlegungen, die direkt oder indirekt in den Bereich des Gewässerhaushaltes führen, beratend zu unterstützen und darüber hinaus die Anstrengungen zu fördern, die eine volle Aufklärung des Volkes über die Bedeutung des Gewässerschutzes zum Gegenstand haben.

« Gewässerschutz und Gemeinden »

In der Eigenschaft als Präsident des Schweizerischen Städteverbandes befaßte sich Nationalrat F. Cottier, Genf, in französischer Sprache mit dem Thema «Gewässerschutz und Gemeinden», worin er eingehend die historische Entwicklung des Gewässerschutzgesetzes skizzierte. Das stete Wachstum der Siedlungen und der Industrie und die um sich greifende Verschmutzung der ober- und unterirdischen Gewässer veranlaßten den Bundesrat, zur besseren Koordination der Maßnahmen den Gewässerschutz bundesrechtlich zu regeln. Nachdem im ersten Vorentwurf eine finanzielle Beteiligung des Bundes an der Erstellung von Gewässerschutzanlagen vorgesehen war, wurde sie später aus finanzpolitischen Gründen fallen gelassen. Diese Regelung stieß von Anfang an auf den Widerstand zahlreicher Kantone und Gemeinden; sie erklärten sich bereit, finanziell mitzuwirken, hoben jedoch hervor, daß sie den Anforderungen, die das Gewässerschutzgesetz an sie stellen werde, ohne angemessene Bundeshilfe nicht gerecht

werden könnten. Ferner wandten sie ein, daß es sich beim Gewässerschutz weder um lokale noch regionale Interessen handle, sondern daß der Gewässerschutz eine nationale Aufgabe darstelle, an welcher der Bund sowohl rechtlich als auch finanziell angemessen mitzuwirken habe. Diese Argumentation fand weitgehend Unterstützung der außerparlamentarischen Kommission, verschiedener Verbände und vor allem des Schweizerischen Städteverbandes. Jedoch alle Vorstöße bei den weiteren Verhandlungen führten zu keinem Resultat, und der vom Bundesrat in seiner Botschaft vom 9. Februar 1954 vorgeschlagene Subventionsartikel wurde im Bundesgesetz vom 16. März 1955 und in der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956, die am 1. Januar 1957 in Kraft traten, gesetzlich verankert. Der Bund wird dabei verpflichtet, nur in Ausnahmefällen und wenn es besondere Verhältnisse erfordern, Beiträge zu leisten. Im Jahre 1958 unternahm der Schweizerische Städteverband einen neuen Versuch und ersuchte den Bundesrat, den Art. 9

des Gewässerschutzes im Sinne einer extensiven Auslegung des Subventionsartikels zu überprüfen; im besondern wurde dabei vorgeschlagen, daß der Bund solchen Gemeinden, die Gewässerschutzanlagen zu erstellen hätten, Darlehen zu einem niedrigen Zinsfuß gewähren sollte. Schließlich ergriff Nationalrat A. Bauer, Frauenfeld, die Initiative und reichte in der September-Session 1958 ein Postulat ein, das sich erneut mit dem Problem der Bundessubvention für Gewässerschutzbauten befaßte. Entgegen der Empfehlung des Bundesrates wurde dieses Postulat vom Nationalrat angenommen. Wenn auch dieser neue Vorstoß keine sofortigen Auswirkungen zeitigte, führte er doch eine begrüßenswerte Wendung herbei. So hat im Jahre 1960 Bundesrat Dr. H. P. Tschudi, im Einvernehmen mit dem Finanzdepartement eine neue außerparlamentarische Kommission bestellt mit der Aufgabe, einen geänderten Art. 7 der Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 zum Gewässerschutzgesetz vorzubereiten. Abschließend erwähnte der Referent noch die im Frühjahr 1961 von Nationalrat W. Kurzmeyer und Ständerat W. Rohner eingereichten Motionen, die ebenfalls eine angemessene finanzielle Beteiligung des Bundes anstreben.

«Gewässerschutz, die Aufgabe unserer Generation», so lautete der Titel des letzten an der Tagung gehaltenen Vortrages von Prof. Dr. O. Jaag. In seinen klaren Ausführungen stellte der Referent zunächst fest, daß es in den meisten Kantonen um die Abwasserreinigung und die vernünftige Beseitigung fester Siedlungs- und Industrieabfälle noch schlimm bestellt ist. In seinen weiteren Ausführungen prüfte er, in welcher Weise sich die in den vorgängigen Vorträgen zum Ausdruck gebrachten Auffassungen und Anregungen im Kampf um die Reinhaltung oder die Sanierung unserer Gewässer sinnvoll einsetzen lassen. Der Referent zeigte, wie der Gewässerschutz im Ausland gehandhabt wird, um sodann sein Hauptanliegen, die Schaffung eines Gesamtplanes, wie er von Käppeli vorgängig angeregt worden war, zu begründen und die Durchführung zu erläutern. Er vertrat die Ansicht, daß ein solcher Gesamtplan unerlässlich sei, wenn wir in absehbarer Zeit und auf geradem Wege zur wirtschaftlichen Sanierung gelangen sollen. Die in diesem Vortrag gemachten Ausführungen entsprechen weitgehend dem am 9. Mai 1961 im Vorstand des Schweizerischen Wasserwirtschaftsverbandes von Prof. Jaag gehaltenen Vortrag und sind vollumfänglich im Anschluß an diese Berichterstattung wiedergegeben.

Mit einem Aufruf des Präsidenten des Schweizerischen Schulrates, Prof. Dr. H. Pallmann, die in Gründung begriffene Stiftung zu unterstützen, schloß die außerordentlich lange, aber eindrucksvolle Kundgebung.

Am Nachmittag des gleichen Tages fand unter dem Vorsitz von Prof. Dr. O. Jaag die Delegiertenversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Gewässerschutz

statt. In seiner ausführlichen Präsidialansprache berichtete Jaag über die umfangreiche, vielseitige und in steter Ausweitung begriffene Tätigkeit der Vereinigung. Dem Bericht konnte entnommen werden, daß zu den dringlichen Gewässerschutzproblemen die zunehmende Eutrophierung und Verunreinigung einer Reihe schweizerischer Seen, die sich bisher diesem Schicksal zu entziehen vermochten, gehören. Besondere Beachtung wurde dem Bodensee geschenkt. Die Aspekte der als notwendig erachteten Maßnahmen wurden an verschiedenen Tagungen von prominenten Regierungsvertretern und Fachleuten behandelt. Die Schweizerische Vereinigung hat zusammen mit weiteren 23 Landes- und Regionalverbänden am 15. September 1960 dem Schweizerischen Bundesrat eine Eingabe überreicht, worin dieser ersucht wurde, den Art. 7 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung vom 28. Dezember 1956 im Sinne einer weitherzigeren Subventionspolitik bei Gewässerschutzanlagen zu revidieren¹. Der Bundesrat hat diesem Gesuch entsprochen und eine Expertenkommission bestellt, welche die Aufgabe übernommen hat, einen Entwurf für einen neuen Art. 7 vorzubereiten. Eine immer stärker wachsende Bedeutung erhalten die Veranstaltungen von Fachtagungen im Schoße der Föderation Europäischer Gewässerschutz (FEG). So hat die Tagung von Bad Godesberg vom Februar 1960 wesentliche Unterlagen für den Schutz des Grundwassers vor Gefahren, die sich aus der Erstellung von Pipelines ergeben können, geliefert. Die St. Galler Tagung vom April 1960 stellte das fachliche und zum Teil auch rechtliche Rüstzeug der neugeschaffenen Internationalen Kommission zum Schutze des Bodensees bereit. Die Föderation ist zurzeit in erfreulicher Entwicklung begriffen. Zu den Gründermitgliedern Deutschland, Österreich und die Schweiz haben sich die Gewässerschutzverbände Frankreichs, Luxemburgs, Hollands und Finnlands gesellt. Um eine möglichst enge Zusammenarbeit unter den Mitgliedern zu gewährleisten, wurde an einer Zusammenkunft der FEG-Landesvorsitzenden vom 15. Dezember 1960 ein flexibles «Reglement» ausgearbeitet, demzufolge am Gewässerschutz interessierte Kreise auf gemeinnütziger Grundlage sich im Rahmen der Föderation zusammenschließen können. Auf breiter Basis und unter Herbeiziehung der verschiedensten Propagandamittel, wie Vortragsveranstaltungen, Plakat- und Briefmarkenaktionen, Schriften, Film u. a. m. wurde die Aufklärung über die Dringlichkeit des Gewässerschutzes weitergeführt. Ein besonderes Anliegen ist die Erziehung der Jugend zum Gewässerschutz. Sodann erstattete der Präsident Bericht über einige aufgegriffene Spezialprobleme, wie das Kadaverproblem in den Flüssen, die Frage der Beseitigung von Kehrriecht sowie anderer fester Abfälle in den schweizerischen Kurorten. Abschließend gab der Präsident eine gedrängte Zusammenstellung der Arbeiten, welche die Vereinigung für das Jahr 1961/62 vorgesehen hat. Es handelt sich dabei im wesentlichen um die Fortführung und Vertiefung der bisherigen Aufgaben und Anstrengungen. E. A.

¹ Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband hat die Eingabe ebenfalls unterstützt und mitunterzeichnet.